

ÄNDERUNG
gemäss Beschluss vom
29. NOV. 2018

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht


H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

CABO VERDE
Stiftung für Bildung

Organisationsreglement

CABO VERDE Stiftung für Bildung

Sitz in Bern


CABO VERDE
Stiftung für Bildung

Helpen Sie mit und schenken Sie
«Perspektive»

Wir ermöglichen mittellosen
Kindern und Jugendlichen auf
den Kapverdischen Inseln eine
Schul- und Berufsausbildung.



1. Dezember 2018


CABO VERDE
Stiftung für Bildung

- P**rojektunterstützung
- E**inführung duales Bildungssystem
- R**eintegration von SchülerInnen
- S**chul- und Schulmaterialgeld
- P**ädagogische Unterstützung
- E**rfahrungsaustausch
- K**urse zur Berufsbildung
- T**ransportkosten
- I**nternatskosten
- V**erpflegung in Kindergärten
- E**in Stück Zukunft bauen



Inhaltsverzeichnis

1.)	Präambel.....	3
2.)	Der Stiftungsrat.....	3
2.1	Konstituierung und Ergänzung.....	3
2.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
2.3	Sitzungsordnung.....	4
2.3.1	Einberufung.....	4
2.3.2	Vorsitz.....	4
2.3.3	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	4
2.3.4	Qualifiziertes Mehr.....	4
2.3.5	Zirkularbeschlüsse.....	5
2.3.6	Traktanden.....	5
2.3.7	Protokoll.....	5
2.3.8	Schweigepflicht.....	5
2.3.9	Auslandspflicht.....	5
2.4	Entschädigung.....	5
2.5	Der Präsident des Stiftungsrats.....	5
2.6	Die Berichterstattung.....	6
2.7	Der Rechnungsführer.....	6
3.)	Der Ausschuss.....	6
3.1	Zusammensetzung.....	6
3.2	Wahl und Abberufung.....	6
3.3	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
4.)	Die Revisionsstelle.....	6
5.)	Die Geschäftsleitung.....	6
6.)	Projektmanagement.....	6
7.)	Unterschriftenregelung.....	7

1.) Präambel

Die Stiftung wurde auf Initiative des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins/la société des enseignants et enseignants bernois (BLV/SEB), handelnd durch die Leitungskonferenz LEBE, vertreten durch Daniel Moser-Léchet und Werner Zaugg-Lutz, gestützt auf den Beschluss vom 18. Dezember 2003 errichtet.

Der Stiftungsrat erlässt per 1. Dezember 2018 nachfolgendes Organisationsreglement, das der Stiftungsurkunde untergeordnet ist. Es regelt in Ergänzung zu dieser die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Stiftungsorgane:¹

- Stiftungsrat;
- Stiftungsratsausschuss;
- Revisionsstelle;
- Geschäftsstelle.

2.) Der Stiftungsrat

2.1 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten;²
- mindestens zwei Vizepräsidenten;
- dem Rechnungsführer;
- mindestens einem weiteren Stiftungsratsmitglied.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium. Es wird eine angemessene Heterogenität der Mitglieder des obersten Leitungsorgans angestrebt. Die für die Wahrnehmung der Verantwortung erforderlichen Kompetenzen sind vorhanden.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung und die Aufsicht der Stiftung sowie die Vertretung nach aussen. Er verkörpert die strategische Führungsebene. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und diesem Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a.) Die Leitung und Überwachung der Stiftung;
- b.) Die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsratsausschusses, der Revisions- und Geschäftsstelle sowie allfälliger weiterer Organe;
- c.) Den Erlass des Stiftungsreglements, weiterer Reglemente und allfälliger Weisungen;
- d.) Die Genehmigung von Pflichtenheften;
- e.) Die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung der Stiftung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien;
- f.) Die Festsetzung der Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten der Stiftungsratsmitglieder;
- g.) Den Abschluss wichtiger Verträge, die nicht in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr fallen;
- h.) Die Beschlussfassung über alle weiteren, nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegenden Geschäfte;

¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 der Stiftungsurkunde.

² Die Formulierungen richten sich stets an beide Geschlechter.

- i.) Der Stiftungsrat kann Teile seiner Befugnisse auf Ausschüsse übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Kapitel 3 dieses Reglements;
- j.) Die Definition und Wahrnehmung von mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen innerhalb der Stiftung:
 - Mitwirkung bei der Strategieentwicklung, deren Verabschiedung sowie des Erreichens der strategischen Ziele;
 - Die wirkungsorientierte und effiziente Leistungserbringung;
 - Die transparente Berichterstattung, Rechnungslegung und Kommunikation;
 - Die Genehmigung der langfristigen Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - Die Genehmigung der festgelegten Anlagepolitik;
 - Die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Werten.

2.3 Sitzungsordnung

2.3.1 Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Stiftungsratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr.

Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Traktanden und die für die Vorbereitung erforderlichen Unterlagen zuzustellen. Über Traktanden, die dem Stiftungsrat nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Einberufung einer Sitzung können vom Präsidenten oder von zwei Stiftungsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt werden. Ebenfalls steht der Geschäftsleitung das Recht zu, eine Sitzung zu beantragen.

2.3.2 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats führt dessen Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

2.3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz (Skype) an den Sitzungen teilnimmt.

Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Kapitel 2.3.4 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei.

2.3.4 Qualifiziertes Mehr

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats:

- a.) Änderung der Stiftungsurkunde und dieses Organisationsreglements;
- b.) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Stiftungsrats;
- c.) Wahl und Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrats;
- d.) Wahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern;
- e.) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f.) Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
- g.) Verlegung des Sitzes der Stiftung;

- h.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- i.) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens.

2.3.5 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrats zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Kapitel 2.3.4 hiervor und gem. Art. 9 der Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

2.3.6 Traktanden

Der Stiftungsratspräsident stellt die Traktanden für die Sitzungen mit dem Ausschuss und der Geschäftsleitung auf. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann verlangen, dass die Behandlung von Vorschlägen in den Traktanden aufgenommen wird, sofern diese wenigstens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

2.3.7 Protokoll

Die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrats werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem Stiftungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse (inkl. Stimmzettel) sind aufzubewahren.

2.3.8 Schweigepflicht

Die Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, während und auch nach Beendigung ihrer Ratszugehörigkeit über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden Verschwiegenheit zu bewahren.

2.3.9 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied oder die Geschäftsleitung in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

2.4 Entschädigung

Der Stiftungsrat übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er bestimmt die besonderen Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung sowie Drittpersonen, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen worden sind. Allfällige Auslagen werden nach Aufwand entschädigt.

Spesen, die in der Schweiz anfallen, übernimmt der Berufsverband Bildung Bern.

2.5 Der Präsident des Stiftungsrats

Der Präsident des Stiftungsrats leitet die Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen. Zusammen mit der Geschäftsleitung ist er für die Einberufung und Vorbereitung zuständig. Er vertritt die Stiftung - in Absprache mit der Geschäftsleitung - gegen aussen, insbesondere gegenüber den Partnerorganisationen.

Er ist für die Erstellung und Vorlegung des Jahresberichtes samt Jahresrechnung an den Stiftungsrat verantwortlich sowie für die Erarbeitung der jährlichen Zielsetzungen und Budgets zuhanden des Stiftungsrats.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein Vizepräsident dessen Aufgaben und Funktionen.

2.6 Die Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht;
- die Jahresrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- die aktuelle Liste des Stiftungsrats, sofern Änderungen vorgekommen sind.

2.7 Der Rechnungsführer

Mit dem Rechnungswesen kann eine fachlich kompetente, natürliche oder juristische Person beauftragt werden. Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.) Der Ausschuss

3.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ernennt einen Ausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats, wobei der Präsident des Stiftungsrats auch das Präsidium des Ausschusses übernimmt.

3.2 Wahl und Abberufung

Die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch den Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor. Er trifft ferner Entscheidungen über dringliche Geschäfte, die aus terminlichen Gründen nicht im Stiftungsrat behandelt werden können und ausserhalb der Geschäftsleitungskompetenz liegen. Er bestimmt über einmalige dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 10'000.-

4.) Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Kontrollstelle muss durch die eidgenössische Revisionsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

5.) Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird durch eine vom Stiftungsrat gewählte, dafür geeignete Person wahrgenommen. Der Geschäftsführer darf nicht vorbestraft sein. Er muss nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung seiner Aufgaben fähig sein.

Die Arbeitsbedingungen sind in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die konkreten Aufgaben und Pflichten richten sich nach dem Pflichtenheft. Er ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich.

6.) Projektmanagement

Die Projekte werden durch den Stiftungsrat nach standardisierten Kriterien überprüft. Mittels Finanzbeschlüssen wird eine vertraglich festgelegte Unterstützungszeitdauer festgelegt. Der Stiftungsrat als Kontrollorgan überwacht das finanzierte Projekt. Es finden regelmässige Projektbesuche vor Ort statt.

Die Stiftung setzt sich laufend mit der Wirkung ihrer Kerntätigkeit auseinander.³ Sie definiert dazu Wirkungsziele, die regelmässig überprüft werden.

7.) Unterschriftenregelung

Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung für rechtlich bindende Geschäfte sowie im Zahlungsverkehr, wobei der Stiftungsrat bezeichnet, welche Personen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen. Ausnahmen mit Einzelunterschrift sind schriftlich zu regeln und angemessen zu begrenzen.

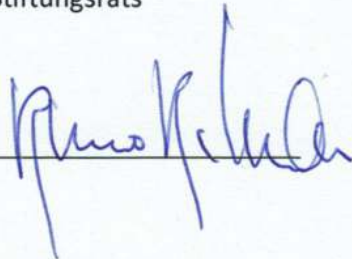
Vorliegendes Organisationsreglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 29. November 2018 genehmigt, ersetzt das Geschäftsreglement vom 19. März 2013 und tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.

Ort, Datum

Bern, den 1. Dezember 2018

Der Präsident des Stiftungsrats

Bruno Bachmann



Die Geschäftsführerin

Sarina Huber



³ Das Thema «Wirkung» wird in geeigneter Form in die öffentliche Berichterstattung integriert.